

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27 Parteienverkehr Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich 16.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

9-N-84201/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben.

Bezug

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-04
Klappe 230W

Datum

27. August 1985

Betrifft

Göstling/Ybbs, "Zeichenstein Rotmoos" (Post Nr. 115);
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die auf Parz.Nr.810/1, EZ 815, KG Göstling, der NÖ Landtafel befindliche Felswand unter der Bezeichnung "Zeichenstein Rotmoos" zum
N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Der Zeichenstein "Rotmoos" eine Felswand etwa 10 m hoch und 30 m breit mit rund 90 eingravierten Zeichen (unten sind in einfacher Frontalansicht und primitiver Strichzeichnung sechs menschliche Figuren dargestellt, rund 25 cm hoch, von denen die links außen befindliche einen Kelch zu tragen scheint, weiters sind zahlreiche Kreuze, Bogen und Pfeile sowie ein Rost eingemeißelt) ist auf Grund eines Entwurfes zum Schutze landschaftsökologischer Vorbehaltsflächen, welcher von der Lehrkanzel für Vegetationskunde und Pflanzensoziologie der Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Institut für Raumplanung erstellt worden ist, als eine Felswand mit bedeutendem Ritzzeichenfund und als kulturhistorisch erhaltenswertes Naturgebilde bezeichnet worden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden;
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Bund (Österr. Bundesforste), Forstverwaltung Göstling, 3345
2. die Marktgemeinde 3345 Göstling/Ybbs

und (nach Rechtskraft) zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Gendarmerieposten in 3345 Göstling/Ybbs
5. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Museumsstraße 12, 1011 Wien (z. LTEZ 815, 810/1, KG Göstling) mit dem Ersuchen die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen ex-offo-Grundbuchsauszug (ohne C Eintragung) anher zu übermitteln.
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. M ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pax

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Dieser Bescheid ist in Rechts-
kraft erwachsen.
Scheibbs, am 11. Oktober 1985
Für den Bezirkshauptmann



Mayer
(Mayer)